

WISSENSWERTES

Pfoten weg!

Welche Rechte hat Sicherheitspersonal und was geht zu weit?

Anne-Kathrin Gröninger
Rechtsanwältin

(ak) Nicht nur auf öffentlichen Großveranstaltungen, auch größere Kaufhäuser, Clubs, Discotheken und Bars beschäftigen mittlerweile Sicherheitspersonal.

Manchmal ganz unauffällig, manchmal uniformiert, breit schultrig, ohne Haar aber mit Sonnenbrille auch in Innenräumen, sollen sie mit einem entschlossenen Blick und ohne Worte für Sicherheit und ein geordnetes Miteinander sorgen. Kommt es tatsächlich dazu, dass eine Straftat begangen wurde oder kurz bevorsteht, stellt sich die Frage, wie weit die Rechte der Sicherheitskräfte gehen.

Rechtlich betrachtet sind die Sicherheitskräfte Angestellte des Veranstalters oder des Besitzers der Discothek, des Clubs etc. Sie sollen dafür Sorge tragen, dass das Hausrecht oder die Hausordnung des Besitzers nicht verletzt wird. Sie verfügen bei der Ausübung dieser Aufgabe jedoch keineswegs über Sonderrechte.

So ist es ihnen selbstverständlich nicht per se erlaubt, bei Einlasskontrollen oder auch bei Verdacht auf eine verübte Straftat, Taschen oder Kleidung zu durchsuchen, oder sogar den Körper nach Gegenständen abzutasten. Hierzu bedarf es dem ausdrücklichen Einverständnis des Durchsuchten. Wie jede andere Person haben die Mitarbeiter des Sicherheitspersonals bei konkretem Verdacht auf eine bevorstehende oder verübte Straftat ein Notwehr-, Nothilfe oder Festnahmerecht. Aus letzterem folgt, dass bei Gefahr im Verzug eine auf frischer Tat betroffene Person, von jedem vorläufig festgenommen werden darf. Dieses Recht soll gewährleisten, dass Polizei oder Staatsanwaltschaft die Identität des Verdächtigen feststellen können.

Folgendes aktuelles Beispiel dazu: In einer Meppener Großraumdiscothek vermuten zwei Sicherheitskräfte, dass in einer Toilettenkabine Drogen konsumiert werden. Sie schließen die Tür auf und treffen auf drei alkoholisierte junge Erwachsene, die mit einem weißen Pulver und Klemmbeuteln hantieren.

Sie zerren die drei aus der engen Kabine und drücken alle an die Wand, fordern sie auf, die Klemmbeutel abzugeben, was die drei anstandslos tun. Auch geben sie ihre Personalien bekannt, händigen ihren Tascheninhalt aus. Trotz-

dem durchsuchen die scharfsinnigen Herren vom Sicherheitsdienst dennoch die Hosentaschen und ziehen sogar einem die Hose herunter, sodass dieser mit heruntergelassener Hose in der Herrentoilette steht.

Stellen wir uns diese unmögliche Situation vor! Stellen Sie sich vor, einfach zur falschen Zeit am falschen Ort zu sein und in eine solche Durchsuchung zu geraten – da fehlen mir ausnahmsweise mal die Worte!

Meines Erachtens ist dieses Verhalten nicht nur eine Ehrverletzung, sondern in jedem Fall eine Nötigung, also strafbar. Sie hätten ohne weiteres die drei jungen Herren auffordern können, sie ins Büro zu begleiten und dort auf das Eintreffen der Polizei warten können. Wenn überhaupt – hat diese dann das Recht – die Verdächtigen zu durchsuchen.

BRÜWER ▼ GRÖNINGER
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER
Rechtsanwalt und Notar

► in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER
Rechtsanwältin
Mediatorin

MADELEINE WALTHER
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38
49716 Meppen
Telefon 0 59 31.496 78 - 0
Fax 0 59 31.496 78 78

www.bruewer-groeninger.de